

Planung und Bau von Wildtierpassagen an Verkehrswegen

Geltungsbereich

Diese Richtlinie bezieht sich auf Bauwerke, die für die Aufrechterhaltung von Wildtierkorridoren von überregionaler Bedeutung gemäss Bericht „Korridore für Wildtiere in der Schweiz“ notwendig sind (=Wildtierpassagen). Bauwerke, die primär der Erhaltung von Lebensräumen von Wildtieren dienen, sind nicht Gegenstand dieser Richtlinie¹.

In Bezug auf das Strassennetz gelten diese Richtlinien zwingend für das Schweizerische National- und Hauptstrassennetz (im Sinne von Art. 12 MinVG). Für die übrigen Strassenkategorien werden sie empfohlen.

Grundlagen

Folgende Berichte bilden einen integrierenden Bestandteil für diese Richtlinie:

- der „Grundlagenbericht für eine ‚Richtlinie über Wildtierpassagen‘“ (UVEK, 11. November 2001)
- der Bericht „Korridore für Wildtiere in der Schweiz“ (BUWAL / SGW / Schweiz. Vogelwarte Sempach), BUWAL Schriftenreihe Umwelt Nr. 326

Typen

Unter Berücksichtigung von ökonomischen und ökologischen Faktoren gibt es folgende Typen von spezifischen Wildtierpassagen (in Klammer: für die Wildtiere notwendige nutzbare Breite):

- **Standard-Wildtierüberführung (45m ± 5m)**
- **Reduzierte Wildtierüberführung (25m ± 5m)**
- **Wildtierunterführung (variabel)**

Die Auswahl der verschiedenen Typen von Wildtierpassagen erfolgt gemäss den Kriterien im „Grundlagenbericht für eine ‚Richtlinie über Wildtierpassagen‘“.

Die Abweichung vom Typ-Mittelwert (45 bzw. 25 m) um plus/minus 5 m erfolgt aufgrund von spezifischen ökonomischen, ökologischen und technischen Kriterien.

Wildtierunterführungen sind für viele Tierarten die schlechtere Lösung als Überführungen. Bevor Wildtierunterführungen geplant werden, sollen deshalb zuerst alle anderen Möglichkeiten überprüft werden (Überführung in der Nähe, Nutzung von Gewässerdurchlässen, Lebensraumaufwertungen etc.).

Nutzbare Breite/Lärmschutz

Standardmässig werden Wildtierüberführungen mit Lärm/Lichtschutzwänden ausgerüstet, die auf der Innenseite mit einer Bepflanzung getarnt werden.

Aus Gewichts- und Platzgründen sollen keine Lärmschutzdämme auf der Überführung verwendet werden. Werden trotzdem Lärmschutzdämme vorgesehen, wird die zusätzlich benötigte Breite von der nutzbaren Breite (=von den Wildtieren nutzbar) abgezogen.

Bei gemischter Nutzung (Weg oder Strasse) ist die menschliche Nutzung an den Rand zu verlegen und bei starker Störung durch eine Lärm/Sichtschutzwand abzutrennen. Der für die menschliche Nutzung vorgesehene Teil des Bauwerks wird nicht an die nutzbare Breite angerechnet.

Bodenbedeckung auf Wildtierüberführungen

Wildtierpassagen sind mit einer natürlichen Bodenbedeckung zu versehen. Die Rohbodenbedeckung beträgt 30 cm, die zusätzliche lokale Humusbedeckung für bepflanzte Flächen maximal 20 cm.

Vernetzung

Um die Effizienz von Wildtierpassagen zu verbessern, muss die grossräumige ökologische Vernetzung mit entsprechenden Massnahmen gewährleistet werden.

Anpassung der Richtlinie

Die Richtlinie wird periodisch an neue Erkenntnisse angepasst. Sie berücksichtigt insbesondere die Ergebnisse von Effizienzkontrollen.

¹ Beim gegenwärtigen Stand des Verkehrsnetzes (gebaut, im Bau oder genehmigt) sind an etwa 10 Stellen Bauwerke zur Erhaltung von Lebensräumen von Wildtieren notwendig (GR2, SG4, GL7/SG2/SZ7, ZH20, AG1, AG6, SO9, VD22.1/VS12, JU1.3, JU3.3; Nummern sh. Bericht „Wildtierkorridore Schweiz“). Für diese Werke werden die Dimensionen von Fall zu Fall festgelegt.